



Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3  
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0  
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de  
www.rhein-sieg-netz.de

Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Lohmar  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
Frau Rebecca Theren

[planung@lohmar.de](mailto:planung@lohmar.de)

Durchwahl -374

Faxwahl -277

Absender Jürgen Fey

Datum 22.11.2021

[juergen.fey@rhein-sieg-netz.de](mailto:juergen.fey@rhein-sieg-netz.de)

## 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

Ihre E-Mail vom 22.11.2021

Sehr geehrte Frau Theren,

gegen die Erweiterung der o. g. Innenbereichssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Jeremy Semrau

i. A. Jürgen Fey

### Bankverbindung

Kreissparkasse Köln  
BIC COKSDE33XXX  
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer  
Dr. Andreas Esser, Heike Witzel  
Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156  
USt-Id-Nr.:DE297440162

Ein Unternehmen der  rhenag  
Energien Zukunft. Seit 1972.

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Lohmar  
Die Bürgermeisterin  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
Hauptstraße 27 - 29

53797 Lohmar

Amt für Bevölkerungsschutz  
-Brandschutzdienststelle-  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Herr Blinzler - Brandamtsrat -  
Zimmer B 1.51  
Telefon 02241 13-2658  
Telefax 02241 13-2740  
dietmar.blinzler@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
22.11.2021

Mein Zeichen Datum  
38.10-767/2021 22.11.2021

### **Stellungnahme Vorbeugender Brandschutz**

<b>Vorhaben</b>	2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem
<b>Anschrift</b>	53797 Lohmar
<b>Anlage</b>	1 Plansatz

Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

#### Vorbeugender Brandschutz

- 1) Es muss eine ausreichende Löschwasserversorgung für den betreffenden Bereich vorhanden sein. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von mindestens 800 Liter/Min. über zwei Stunden für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.
- 2) Das bzw. die Gebäude müssen über eine für Feuerwehrfahrzeuge befahrbare Zufahrt (öffentliche Straße) erreichbar sein. Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein ist eine befahrbare Zufahrt gemäß § 5 der BauO NRW zu planen und entsprechend zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Blinzler', written in a cursive style.

Blinzler



**Einzelhandelsverband  
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen**

EHV BN-RS-EU • Postfach 70 40 • D-53070 Bonn

Stadt Lohmar  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
Frau Rebecca Theren  
Stadthaus, Hauptstr. 27-29  
**53797 Lohmar**

22.11.2021

per E-Mail: [planung@lohmar.de](mailto:planung@lohmar.de)

## **2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem**

Ihre E-Mail vom 22.11.2021

Sehr geehrte Frau Theren,

vielen Dank für Ihr Schreiben und die Möglichkeit zur  
Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Wir teilen Ihnen mit, dass unsererseits hinsichtlich des Baus  
von weiteren Wohnhäusern keine Bedenken bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jannis Vassiliou  
Vorsitzender

**Einzelhandelsverband  
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.**

Postfach 70 40  
D-53070 Bonn  
Am Hof 26a  
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0  
Fax: 0228 72 53 3 - 20

[einzelhandelsverband@ehvbonn.de](mailto:einzelhandelsverband@ehvbonn.de)  
[www.ehvbonn.de](http://www.ehvbonn.de)

Vorsitzender  
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn  
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG  
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18  
BIC: GENODED1BRS

Stadt Lohmar  
Hauptstr. 27-29  
53797 Lohmar

Ansprechpartner:  
Ralf Mundorf  
Geschäftsbereich:  
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368  
Fax: 02241 306 373  
ralf.mundorf@rsag.de

24. November 2021

## 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihre Mitteilung vom 22. November 2021.

Von Seiten der RSAG AöR werden gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiaxser Abfallsammelfahrzeuge gewährleistet.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ (bisher BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).

Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schlepplinien für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.

Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.

Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Sollten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Abfallsammelfahrzeuge nicht entsprochen werden, so kann eine Abfallentsorgung an dem Grundstück nicht gewährleistet werden.

Privatwege und –straße werden von unserem Abfallsammelfahrzeugen nur befahren, wenn sie einen öffentlichen Charakter entsprechen und den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften gemäß angelegt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf

RSAG AöR  
Pleiser Hecke 4  
53721 Siegburg  
Tel. 02241 306 306  
Fax: 02241 306 101  
info@rsag.de

Vorständin  
Ludgera Decking  
Vorsitz Verwaltungsrat  
Landrat Sebastian Schuster  
Unternehmenssitz  
Siegburg

Amtsgericht  
Siegburg · HRA 5897  
USt-IdNr.  
DE292042813  
Gläubiger-ID  
DE84ZZZ00001122396

Kreissparkasse Köln  
Konto 1 037 849 · BLZ 370 502 99  
IBAN: DE15 3705 0299 0001 0378 49  
BIC: COKSDE33XXX



## Planung

---

**Von:** Nolden-Seemann, Ute <Ute.Nolden-Seemann@wald-und-holz.nrw.de>  
**Gesendet:** Freitag, 26. November 2021 16:03  
**An:** Planung  
**Betreff:** WG: 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem  
**Anlagen:** Begründung.pdf; Planzeichnung Variante 1.pdf; Planzeichnung Variante 2.pdf; Textteil.pdf

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,  
vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Da von der geplanten Maßnahme keine Waldflächen i.S.d. Forstgesetze betroffen sind, werden weder forstfachliche noch forstrechtliche Bedenken geäußert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ute Nolden-Seemann

Wald und Holz NRW  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Fachgebiet IV Hoheit  
Krewelstraße 7  
53783 Eitorf

Telefon: 49 (0) 2243-9216-51

Mobil: 49 (0) 171-5871251

[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)

[www.facebook.com/WaldundHolzNRW](https://www.facebook.com/WaldundHolzNRW)

---

**Von:** Planung <Planung@lohmar.de>

**Gesendet:** Montag, 22. November 2021 09:46

**An:** 'Bauleitplanung@Aggerverband.de' <Bauleitplanung@Aggerverband.de>; Andreas Jablonski (registratur-do@bra.nrw.de) <registratur-do@bra.nrw.de>; Jens Karrenberg (jens.karrenberg@brd.nrw.de) <jens.karrenberg@brd.nrw.de>; 'luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de' <luftverkehr-bauleitplanung@brd.nrw.de>; Cornelia Chemnitz (cornelia.chemnitz@brk.nrw.de) <cornelia.chemnitz@brk.nrw.de>; 'nicole.reiss@brk.nrw.de' <nicole.reiss@brk.nrw.de>; 'christian.hausen@bezreg-koeln.nrw.de' <christian.hausen@bezreg-koeln.nrw.de>; thomas.metz@brk.nrw.de; Wolfgang Raffel (wolfgang.raffel@brk.nrw.de) <wolfgang.raffel@brk.nrw.de>; 'Dezernat33-Toeb@bezreg-koeln.nrw.de' <Dezernat33-Toeb@bezreg-koeln.nrw.de>; 'holger.schilling@bezreg-koeln.nrw.de' <holger.schilling@bezreg-koeln.nrw.de>; 'steven.gregel@bezreg-koeln.nrw.de' <steven.gregel@bezreg-koeln.nrw.de>; 'poststelle@brk.nrw.de' <poststelle@brk.nrw.de>; Dieter Steinwarz (info@biostation-rhein-sieg.de) <info@biostation-rhein-sieg.de>; 'toeb.nw@bundesimmobilien.de' <toeb.nw@bundesimmobilien.de>; Wehrbereichsverwaltung West <wbvwestiuw4toeb@bundeswehr.org>; 'thomas.t.grams@deutschebahn.com' <thomas.t.grams@deutschebahn.com>; 'dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com' <dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com>; 'anlagenschutz-sis@dfs.de' <anlagenschutz-sis@dfs.de>; 'Konstantin.Fertig@telekom.de' <Konstantin.Fertig@telekom.de>; 'T-NI-West.Pti-24-Fs@telekom.de' <T-NI-West.Pti-24-Fs@telekom.de>; Einzelhandelsverband (einzelhandelsverband@ehvbonn.de) <einzelhandelsverband@ehvbonn.de>; 'Eisenbahnbundesamt@eba.bund.de' <Eisenbahnbundesamt@eba.bund.de>; Mallmann-Dourgounis (Traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de) <Traegerbeteiligungen@erzbistum-koeln.de>; 'lka@ekir.de' <lka@ekir.de>; 'barbara.brill-pfluemer@ekir.de.' <barbara.brill-pfluemer@ekir.de>; 'wahlscheid@ekir.de' <wahlscheid@ekir.de>; 'Christoph.Mueller@FA-5220.fin-

## Theren, Rebecca

---

**Von:** Kulschewski, Kai <kai.kulschewski@brd.nrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 29. November 2021 08:06  
**An:** Theren, Rebecca  
**Betreff:** Rücksendung ihres Antrags auf Luftbildauswertung Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem vom 22.11.2021 mit ihrem Aktenzeichen 63/RT  
**Anlagen:** Antrag auf Luftbildauswertung - 63/RT

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

hiermit sende ich Ihnen ihren Antrag auf Luftbildauswertung "Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem" vom 22.11.2021 mit ihrem Aktenzeichen 63/RT unbearbeitet zurück.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§13 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung, wenn Bauvorhaben in bombardierten Bereichen oder in Gebieten mit intensiven Erdkampfhandlungen im Zweiten Weltkrieg liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall (Innenbereichssatzung) nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig jedoch auf dieser Fläche zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen kommen, ist erst dann eine Luftbildauswertung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gezeichnet

Dr. Kai Kulschewski

-----  
Dienstgebäude:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf

Postanschrift:  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Telefon : 0211 4759715  
Fax : 0211 4759040  
-----

## Theren, Rebecca

---

**Von:** Kulschewski, Kai <kai.kulschewski@brd.nrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 29. November 2021 08:06  
**An:** Theren, Rebecca  
**Betreff:** Rücksendung ihres Antrags auf Luftbildauswertung Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem vom 22.11.2021 mit ihrem Aktenzeichen 63/RT  
**Anlagen:** Antrag auf Luftbildauswertung - 63/RT

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

hiermit sende ich Ihnen ihren Antrag auf Luftbildauswertung "Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem" vom 22.11.2021 mit ihrem Aktenzeichen 63/RT unbearbeitet zurück.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§13 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung, wenn Bauvorhaben in bombardierten Bereichen oder in Gebieten mit intensiven Erdkampfhandlungen im Zweiten Weltkrieg liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall (Innenbereichssatzung) nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdingriffen auszugehen ist, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig jedoch auf dieser Fläche zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdingriffen kommen, ist erst dann eine Luftbildauswertung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gezeichnet

Dr. Kai Kulschewski

-----  
Dienstgebäude:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf

Postanschrift:  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Postfach 30 08 65  
40408 Düsseldorf

Telefon : 0211 4759715  
Fax : 0211 4759040  
-----

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Bauaufsichts- und Planungsamt  
Stadthaus  
Hauptstraße 27-29  
53797 Lohmar

Auskunft erteilt: Liane Nagel  
Durchwahl: 02261/36-1725  
Fax: 02261/368-1725  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 21-1062-fu-gor-nag  
Datum: 30. November 2021

## 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

Ihre E-Mail vom 22.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre o.g. E-Mail teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass sich die Planungsbereiche im Einzugsgebiet der Kläranlage Donrath befinden und teilweise im derzeit gültigen Netzplan enthalten sind. Alle Bauflächen sind im Trennverfahren zu entwässern. Da keine Angaben über Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers vorliegen, kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine endgültige Stellungnahme erfolgen.

Ich weise daraufhin, dass die Flächen bei der nächsten Netzplan Überarbeitung mit eingepflegt werden müssen.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb der Planungsbereiche keine Gewässer befinden, eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben.

### Allgemeiner Hinweis zur zukünftigen Niederschlagsentwässerung:

Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in den Plangebieten ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung.

2

In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen.

Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160 oder Frau Funk (Fließgewässer) unter der Telefon-Nr. 02261/361142.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
gez. Dr. Uwe Moshage

## Planung

---

**Von:** ak.schloesser@rng.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 1. Dezember 2021 10:16  
**An:** Planung  
**Betreff:** 2. Erweiterung der IBS Lohmar - Stellungnahme RNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2016 fungiert die Rheinische NETZGesellschaft mbH als Netzbetreiberin der Netze der Gewerke Strom und Gas, welche im Eigentum der Lohmar Netzeigentumsgesellschaft (LoNEG) stehen. Mit der operativen Betriebsführung der Netze haben wir die RheinEnergie AG beauftragt.

In Abstimmung mit Letzterer nehmen wir zu dem im Betreff genannten Planverfahren wie folgt Stellung:

Gegen die 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem bestehen bei beiden Varianten unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

**Ann-Kathrin Schlößer**

Strategie Rohrnetze (NR)  
Kordinatorin Energiebedarfs- und Regionalentwicklung  
Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln  
Telefon 0221 4746-254  
Telefax 0221 4746-8254  
Mobil 01525 6883254  
ak.schloesser@rng.de

[Besuchen Sie uns im Internet:](#)  
[rng.de](http://rng.de)

**Rheinische NETZGesellschaft mbH**  
Parkgürtel 26, 50823 Köln

Geschäftsführer:  
Dr.-Ing. Ulrich Groß  
Karsten Thielmann

Vorsitzende des Aufsichtsrates:  
Susanne Fabry

Amtsgericht Köln HRB 56302

Informationen zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen  
Daten bei der Rheinische NETZGesellschaft mbH finden Sie unter  
<https://www.rng.de/cms/datenschutz.html>

# Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 08.12.2021  
SIS/ND Aktenzeichen: V202102356

Bezeichnung der Maßnahme: Stadt Lohmar: 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

Art der Maßnahme: Satzung

Bauherr:

Name:  
Adresse:  
E-Mail:

Anfrage von:

Aktenzeichen: Mail

Datum: 22.11.2021

Name: Stadt Lohmar

Adresse: Hauptstr. 27-29, 53797 Lohmar

E-Mail: planung@lohmar.de

Objekt:

Planversion:  
Plandatum:  
Dauer: unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Peter Heßler  
Satelliten- und Technische Dienste  
Systems & Infrastructure Services

i. A. Jekaterina Schoolmann  
Satelliten- und Technische Dienste  
Systems & Infrastructure Services

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Stadt Lohmar  
Die Bürgermeisterin  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
Hauptstr. 27-29  
53797 Lohmar

Landesbetrieb  
De-Greif-Str. 195  
D-47803 Krefeld  
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0  
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05  
poststelle@gd.nrw.de  
Helaba  
Girozentrale  
IBAN: DE31300500000004005617  
BIC: WELADED

Bearbeiterin: Nina Helbing  
Durchwahl: 897-219  
E-Mail: nina.helbing@gd.nrw.de  
Datum: 09. Dezember 2021  
Gesch.-Z.: 31.130/5869/2021

## 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben vom 22.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

### Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

- Stadt Lohmar, Gemarkung Breidt: **0 / R**

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.

## **Schutzgut Boden**

Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:

### Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden

Von der Karte der schutzwürdigen Böden liegt die 3. Auflage vor. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.

Für die Erstellung des Umweltberichtes kann die Karte der schutzwürdigen Böden über GEOportal.NRW<sup>1</sup> abgerufen werden:

- GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.

### Hinweis zur Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:



(Helbing)

<sup>1</sup> <https://www.geoportal.nrw>

<sup>2</sup> [https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Lohmar  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
Hauptstraße 27 - 29  
53797 Lohmar

**Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW**

Datum: 10. Dezember 2021  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
65.52.1-2021-735  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Habicht  
joerg.habicht@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3651  
Fax: 02931/82-47219

## 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3  
Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB

Dienstgebäude:  
Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

Ihre E-Mail vom 22.12.2021

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefon: 02931 82-0

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über den auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Bismark“ und „Zschokke“ sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Sedan“. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt.

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



**Bearbeitungshinweis:**

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg ([www.bra.nrw.de](http://www.bra.nrw.de)) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag:

(Habicht)

## Planung

---

**Von:** Fischenich, Anja <anja.fischenich@bezreg-koeln.nrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 13. Dezember 2021 16:19  
**An:** Planung  
**Cc:** Kuhn, Celina  
**Betreff:** AW: 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 22.11.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

### Trinkwasserversorgung:

Der Änderungsbereich der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Deesem“ befindet sich teilweise in der Schutzzone 2A des Wasserschutzgebietes der Naafbachtalsperre. Die Wasserschutzgebietsverordnung der Naafbachtalsperre trat am 22.11.1982 in Kraft. Die Talsperre selbst wurde bis heute nicht errichtet, mit dem Bau der Talsperre ist derzeit nicht zu rechnen. Die geltenden Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Über eine erforderliche Genehmigung nach § 9 oder einer Befreiung vom Verbot nach § 10 der WSG-VO entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige Untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber.

Hinsichtlich der Belange des Wasserschutzgebietes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Landwirtschaftskammer NRW · Gartenstr. 11 · 50765 Köln

**Stadt Lohmar**  
**Bauaufsichts- und Planungsamt**  
**Frau Rebecca Theren**  
**Hauptstr. 27 – 29**  
**53797 Lohmar**



**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Brigitte Warthmann  
Durchwahl: 140  
Fax : 199

Mail : brigitte.warthmann@lwk.nrw.de  
BPlan Lohmar Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung Deesem 15.12.21.docx  
Köln 15.12.2021

Az.: 25.20.40 –SU-

## 2. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Deesem

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Frau Theren,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Planung der Stadt Lohmar bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, grundsätzlich keine Bedenken.

Bei den erforderlichen Verkehrserschließungsmaßnahmen für den Ergänzungsbereich 3 (Flurstücke Nr. 103, 104 und 290, Flur 3, Gemarkung Breidt) ist zu berücksichtigen, dass auch weiterhin die landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Transporteinheiten ungehindert diese Straße nutzen können. In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Arbeitsblatt DWA-A 904 hin.

Mit freundlichen Grüßen

Timmer

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Lohmar  
Die Bürgermeisterin  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
Postfach 12 09  
53785 Lohmar

Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung  
- Fachbereich 01.3 -  
Mühlenstraße 51  
53721 Siegburg

Frau Klüser  
Zimmer 5.21  
Telefon 02241 13-2327  
Telefax 02241 13-3116  
beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
22.11.2021 per E-Mail

Mein Zeichen Datum  
013.KI 17.12.2021

## **2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Deesem Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planerweiterung wird wie folgt Stellung genommen:

### **Wasserschutzgebiet**

Gegen die Erweiterung bestehen im Hinblick auf die Wasserschutzgebietsverordnung aus wasserrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Der nördliche Ergänzungsbereich 1, Oststraße, liegt in der Wasserschutzzone II A des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Niederschlagsgebiet der Naafbachtalsperre.

Die Bestimmungen gemäß § 6 der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung WSG Naafbachtalsperre sind einzuhalten. Die genehmigungspflichtigen Tatbestände und Verbote der o.g. Wasserschutzgebietsverordnung sind grundsätzlich zu beachten.

Das „Erstellen von Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art mit zusätzlichem Anfall von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Neubau von Wohngebäuden), wenn diese Stoffe nicht gemeinsam fortgeleitet und in einer öffentlichen Abwasseranlage behandelt werden“, sind nach Wasserschutzgebietsverordnung verboten. Daher ist die Erschließung der geplanten Wohnbebauung an den Kanal im Bereich des Ergänzungsgebietes 1

erforderlich. Dies ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Der Aggerverband sollte ggfs. im Verfahren beteiligt werden.

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Der Ergänzungsbereich 1 liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 10 „Naafbachtal“ und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Gegen die beabsichtigte Aufstellung der Innenbereichssatzung bestehen aus Sicht des Trägers der Landschaftsplanung allerdings keine grundsätzlichen Bedenken.

Gemäß § 18 BNatSchG ist bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorgaben des BauGB zu entscheiden. Somit ist, wie in der Begründung dargelegt, im nächsten Verfahrensschritt eine Artenschutzprüfung und ein landschaftspflegerischer Begleitplan vorzulegen.

### **Abfallwirtschaft**

Bei der Durchführung von Abbruchmaßnahmen und sonstigen Baumaßnahmen, bei denen gefährliche Abfälle anfallen, sind die Anforderungen der „Allgemeinverfügung über die Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 20.09.2019 zu beachten:

[https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.0/Bau- und Abbruchabfaelle.php](https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.0/Bau- und Abbruchabfaelle.php)

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

### **Gewässerschutz - Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)**

Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Durch die Topographie besteht bei einem Starkregenereignis die Möglichkeit, dass es zu oberflächlichem Abfluss im Plangebiet kommt. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. W. S.

## Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Lohmar  
Die Bürgermeisterin  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
Frau Theren  
Hauptstraße 27-29  
53797 Lohmar

[planung@lohmar.de](mailto:planung@lohmar.de)

*Dienststelle:* Amt 67 Planung und Landschafts-  
schutz, Abt. Planung, Block B, 4.Etage  
*Erreichbarkeit:* vormittags  
*Öffnungszeiten:* Termine nach vorheriger Vereinbarung  
*Buslinien:* 227, 400  
Haltestelle Kreishaus  
*Bearbeiter/in:* Ganagaginy Sivanolisingam  
*Telefon:* 02202 / 13 2377  
*Telefax:* 02202 / 13 104020  
*E-Mail:* [Bauleitplanung@rbk-online.de](mailto:Bauleitplanung@rbk-online.de)  
*Unser Zeichen:*  
*Datum:* 21.12.2021

### **Stadt Lohmar, Innenbereichssatzung, 2.Erweiterung "Deesem" hier: Frühzeitige Beteiligung TöB §4(1) BauGB bis zum 23.12.2021**

Sehr geehrte Frau Theren,  
nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme.

#### **Die Stellungnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:**

Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):

Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises bleiben von der 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem unberührt.

Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

*(Ansprechpartner: Herr Guder 0 22 02 / 13 25 40)*

Amt 39 (Artenschutz):

Das Plangebiet befindet sich auf Fläche der Stadt Lohmar. Die Entfernung zum Rheinisch-Bergischen-Kreis (RBK) beträgt etwa 6 km.

Eine Betroffenheit des Artenschutzes des RBK kommt lediglich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen oder durch Eintrag in ein Gewässer in Frage. Dies wird jedoch bei der hier geplanten Wohnbebauung nicht erwartet.

Eine Umsetzung des o.g. Vorhabens ist somit aus hiesiger Sicht ohne Bedenken.

*(Ansprechpartnerin: Frau Wildenhues 0 22 02 / 13 68 14)*

#### **Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:**

Da in vorliegender TÖB-Angelegenheit die Belange des Amtes 66 nicht betroffen sind, ergeht keine Stellungnahme des Amtes 66.

*(Ansprechpartnerin: Frau Hamacher 0 22 02 / 13 25 15)*

**Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:**

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken.

*(Ansprechpartner: Herr Klein 0 22 02 / 13 26 32)*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

**Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes:**

*Keine Stellungnahme abgegeben.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Ganagaginy Sivanolisingam



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Lohmar – Die Bürgermeisterin  
Bauaufsichts- und Planungsamt  
Frau Rebecca Theren  
Stadthaus, Hauptstr. 27-29  
53797 Lohmar

Bearbeiter(in): Frau Schröder  
Abteilung: Order Entry  
Direktwahl: +49 561 7818-153  
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de  
Vorgangsnummer: EG-43435

Seite 1/1

Datum  
23.12.2021

## 2. Erweiterung der Innenbereichssatzung Lohmar-Deesem

Sehr geehrte Frau Theren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

### **Bitte beachten Sie:**

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Order Entry Vodafone

### **Vodafone NRW GmbH**

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel  
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul  
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353